

Mediation

Bei eskalierenden Konflikten wegen Kinderlärm

Emotionale Eskalationen im Zusammenhang mit KINDERN

Zunehmendes Problem, vor allem bei emotional eskalierenden Konflikten:

Beispiel aus der Kleinen Zeitung vom 24.4. 2014

Politik kapituliert vor Anrainern

Kein neuer Spielplatz in Stainach: Gemeinde beugte sich dem Druck der Anrainer und hat fertig geplantes Projekt für Kinderspielplatz wieder abgeblasen.

Gemeindekassier: "Die Frage war, lassen wir uns von den Anrainern erpressen oder setzen wir uns durch und beschwören einen gewaltigen Konflikt herauf." Dass Kinder ausgegrenzt werden, gefalle ihm natürlich nicht, "aber die Kinder hätten dort nichts Gutes gehabt. Sie wären unter ständiger Beobachtung der Anwohner gestanden, die vermutlich bei jeder Kleinigkeit die Polizei geholt hätten. Davon hat auch niemand etwas."

"Ich kenne auch die steirische Baunovelle, wonach Kinderlärm nicht mehr als unzumutbar gilt, aber der Druck war zu groß, daher haben wir so entschieden."

"Aber im Nachhinein betrachtet war das ein Fehler dies hinter verschlossenen Türen zu beschließen."

2

Anna-Maria Freiberger

Entwicklung Kinderlärm

Kindererziehung

„A mayde schuld be seen, but not herd.“

(Augustinermönch 15. Jahrhundert in England)

Das „Recht auf Spiel“ ist in der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 31) festgelegt.

VwGH: Die von **Kindergärten typischerweise ausgehenden Immissionen** sind (grundsätzlich) von den Nachbarn **hinzunehmen**.

Steirische BauO: Geräuscheinwirkung von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen können weder unzumutbare noch das örtliche Ausmaß übersteigende Belästigungen oder Gesundheitsgefährdung bewirken.

3

Anna-Maria Freiberger

Prozess vor Gericht Verfahren vor Behörde (am Beispiel Kinderlärm)

Worum geht es?

- Wie viel Lärm wurde gemacht oder ist zu erwarten?
- Was ist zumutbar?
- Was ist ortsüblich?
- Was gefährdet die Gesundheit?
- Wie beweise ich das?

Was passiert nach der Entscheidung?

4

Anna-Maria Freiberger

Nachbarstreit

Paul Watzlawick → Ein Mann will ein Bild aufhängen. Den Nagel hat er, nicht aber den Hammer. Der Nachbar hat einen. Also beschließt unser Mann, hinüberzugehen und ihn auszuborgen. Doch da kommt ihm ein Zweifel: Was, wenn der Nachbar mir den Hammer nicht leihen will? Gestern schon grüßte er mich nur so flüchtig. Vielleicht war er in Eile. Vielleicht hat er die Eile nur vorgeschützt, und er hat was gegen mich. Und was? Ich habe ihm nichts getan; der bildet sich da etwas ein. Wenn jemand von *mir* ein Werkzeug borgen wollte, ich gäbe es ihm sofort. Und warum er nicht? Wie kann man einem Mitmenschen einen so einfachen Gefallen abschlagen? Leute wie dieser Kerl vergiften einem das Leben. Und dann bildet er sich noch ein, ich sei auf ihn angewiesen. Bloß weil er einen Hammer hat. Jetzt reicht's mir wirklich. - Und so stürmt er hinüber, läutet, der Nachbar öffnet, doch bevor er "Guten Tag" sagen kann, schreit ihn unser Mann an: "Behalten Sie Ihren Hammer".

5

Anna-Maria Freiberger

ZivmediatG

Gesetzliche Definition: §1 Ziv.Mediat.G

Eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (MediatorIn) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.

Grundsätze der Mediation:

- Der/die MediatorIn ist allparteilich. Der/die MediatorIn ist kein(e) (Schieds-)RichterIn.
- Er/Sie gibt inhaltlich keine Lösung vor.
- Die MediatorIn unterstützt Interessen und Bedürfnisse hinter festgefahrenen Positionen zu erkennen und zu formulieren.
- Eine eigenverantwortliche Lösung wird von den KlientInnen erarbeitet.
- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Ziel = einvernehmliche Problemlösung, bei der es keinen Sieger und keinen Verlierer gibt. Eine „winwin“ Lösung soll ausgearbeitet werden.
- Der/die MediatorIn ist im Verfahren zur Verschwiegenheit berechtigt/verpflichtet.
- Fairnesskriterien sollen geprüft werden.

7

Anna-Maria Freiberger

Phasen der Mediation

8

Anna-Maria Freiberger

Phase 1 Mediationsvertrag

- Auftrag klären,
- Grundregeln des Mediationsverfahrens erklären z.B.
 - keine Schuldvorwürfe,
 - von sich selbst reden,
 - STOP bei Vorwürfen,
 - kein Anhängigmachen von Verfahren während der Mediation,
 - Einander ausreden lassen.

9

Anna-Maria Freiberger

Phase 2 Erarbeiten der Themenbereiche

Ziel:

- Themen festlegen,
- Übereinstimmung und Streitpunkte ausarbeiten,
- Prioritäten setzen.

Fallbeispiel: Frau M, Kindergartenpädagogin wohnt mit ihren drei Kindern neben einem pensionierten Steuerprüfer S in einem ruhigen Kleingartenverein. Der Nachbar S. hat schon drei Anzeigen wegen Lärmbelästigung erstattet und will jetzt gegen M die Klage einbringen. Klaus der Sohn der M hat das Fass zum Überlaufen gebracht: er hat mit einem Ball das Fenster des Nachbarn beschädigt- als Folge hat S die M beschimpft und die Polizei zugezogen.

10

Anna-Maria Freiberger

Phase 3 Umgang mit dem Konflikt

Ziel:

- Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen ausarbeiten,
- Hinter Positionen liegen die eigentlichen Interessen und Bedürfnisse,
- Die Konfliktparteien versuchen zu verstehen um welche Bedürfnisse, Interessen und Ängste es geht.
ZB.:
 - Sinnhaftigkeit vom Lärm aus Sicht der M.
 - Spielen und Herumtoben mit anderen Kindern ist ein wesentlicher Bestandteil einer gesunden kindlichen Entwicklung in motorischer, kognitiver und sozialer Hinsicht.
 - Ruhebedürfnis des S.
 - Entspannung ist für Regeneration unumgänglich, er ist krank/schläft in der Nacht schlecht u muss deshalb auch am Tag schlafen und rasten.
 - Wunsch aller Parteien nach respektvollem Umgang miteinander
 - Was konkret ist respektvoller Umgang für die Einzelnen?

11

Anna-Maria Freiberger

Phase 3

Ziel:

Den Anderen verstehen ohne ihm Recht geben zu müssen. Es geht nicht um einen Gewinner und Verlierer.

Wunderfrage: die Streitteile werden gebeten sich vorzustellen, ihr Problem sei wie durch ein Wunder gelöst.

Aus Sicht des Nachbarn:
Endlich ist Ruhe. Ich habe keine Sorge mehr wegen des Lärms und ich fühle mich wohl.

Hinterfragt warum: Die Kinder benehmen sich endlich. Sie grüßen ihn wenn sie ihn sehen. Ich weiß, dass es fixe Zeiten gibt zu denen die Kinder nicht im Garten schreien und ich genieße es, dass sie mir dadurch Respekt zollen und ich was getan habe dass die Kinder zu verantwortungsvollen Menschen erzogen werden. Dadurch stört es mich auch nicht, wenn die Kinder zu den anderen Zeiten lärmern.

12

Anna-Maria Freiberger

Phase 4 Konfliktlösung

Techniken:

- Brainstorming
- Fairnesskriterien abfragen,
- Abklären ob die Bedürfnisse und Interessen beider Parteien erfüllt sind und
- ob die Lösung rechtlich durchsetzbar ist.

13

Anna-Maria Freiberger

Phase 5 Abschluss der Mediation

- Verbindliche Vereinbarung

Achtung: § 433a ZPO (Zivilprozessordnung)

Mediationsvergleich

§ 433a. Über den Inhalt der in einem Mediationsverfahren über eine Zivilsache erzielten schriftlichen Vereinbarung kann vor jedem Bezirksgericht ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden.

14

Anna-Maria Freiberger

Referentin

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Anna Maria Freiberger,
Rechtsanwältin, Mediatorin & Collaborative Law Lawyer

in 1030 Wien, Invalidenstraße 7

Tel. 01 / 718 44 88

Fax 01 / 718 44 88 - 44

Mail freiberger@die-rechtsanwaelte.at

15

Anna-Maria Freiberger